E: 11.11.2015

16

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

GStB

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz • Postfach 2125 • 55011 Mainz

Innenausschuss des
Landtages Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
16/6086
VORLAGE

Ihre Zeichen

Nachricht vom 9.11.

Unsere Zeichen
774-00-KAG Parag.12/GF/nm
Bearbeiter
Frau Flach
Telefon-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-122
Telefax-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-9122
E-Mail
gflach@gstbrp.de
Datum
05.11.2015

zu Drucksache 16/5261

Anhörung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz
Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, an dem Anhörverfahren am 19.11.2015 als sachverständige Person teilnehmen zu dürfen, möchten wir uns bedanken.

Im Vorfeld der Anhörung gestatten wir uns, nochmals auf die aus unserer Sicht wesentlichen Aspekte hinzuweisen:

1. Die Gesetzesänderung wird vom Grundsatz her ausdrücklich begrüßt. Insbesondere wird begrüßt, dass künftig nicht nur Gemeinden mit einer staatlichen Anerkennung als Fremdenverkehrsgemeinde, Erholungs- oder Kurort zur Refinanzierung ihrer Aufwendungen einen Beitrag erheben können, sondern alle Gemeinden und Verbandsgemeinden, die erhöhte Aufwendungen für die Tourismuswerbung sowie die Bereitstellung öffentlicher Tourismuseinrichtungen tätigen. Dies entspricht der auch z.B. in Baden-Württemberg, Bayern und NRW seit Jahrzehnten Gesetzesinhalt gewordenen Erkenntnis, dass sich der speziell tourismusbezogene Finanzbedarf der Kommunen nicht nach einem staatlichen Anerkennungsakt, sondern nach den tatsächlichen Verhältnissen des örtlichen Tourismus vor Ort richtet.
2. Darüber hinaus wird diesseits die Gesetzesänderung gerade auch unter dem Aspekt der Rechtssicherheit der Beitragserhebung als unabdingbar erachtet.

   So beendet der vorliegende Änderungsentwurf beim Kurbeitrag, künftig sog. Gästebeitrag endlich die Pflicht der Gemeinden, alle sich in der Gemeinde "aufhaltenden" Orts-

.../ 2

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
Verband kreisangehöriger
Gemeinden und Städte e.V.
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Telefon (0 61 31) 23 98 -0
Telefax (0 61 31) 23 98 139

Sitz der Geschäftsstelle
des Verbandes:
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Verbandsdirektor Winfried Manns
info@gstbrp.de
http://www.gstb-rlp.de

fremden heranziehen zu müssen, was hinsichtlich der Tagestouristen in der Realität aus tatsächlichen Gründen unmöglich - und deshalb wegen strukturellen Vollzugshindernisses (BVerfG) verfassungswidrig - ist. Zugleich trägt der Änderungsentwurf mit seiner Vorgabe an die Beitragskalkulation dafür Sorge, dass die allein erfassbaren Übernachtungsgäste nicht für die Nutzungsvorteile der Tagesgäste an den Tourismuseinrichtungen mit zu bezahlen haben.

Weiteres Augenmerk gilt den Änderungen zum Fremdenverkehrs-, künftig sog. Tourismusbeitrag:

Hier nämlich hat die bisherige Gesetzesfassung ("Vorteile erwachsen") offenbar Missverständnisse ermöglicht, die die Gesetzesauslegung durch die Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz zu Gerechtigkeitsdefiziten geführt hat, welche von den Obergerichten anderer Bundesländer aufgezeigt und einhellig kritisiert worden sind. Insbesondere die - im Ländervergleich einsame - finale Sichtweise, wonach für die Beitragspflicht der sog. mittelbar bevorteilten Unternehmen entscheidend sei, dass die Leistungen direkt an die Touristen weitergegeben werden, hat zu erheblichen Rechtsunsicherheiten - und somit zu Lücken - in der Beitragserhebung geführt.

Gleiches gilt im Hinblick auf das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 17.01.2014 – 6 A 10919/13 -, in dem unvermittelt eine diametrale Abkehr vom bisherigen abstrakt-gruppenbezogenen hin zu einem individualbezogenen Vorteilsbegriff vollzogen wurde, der sich weit von dem entfernt, was in der Praxis mit noch verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand der Gemeinden (und der betroffenen Unternehmen) umsetzbar ist.

Auch wenn unserem Vorschlag nach Aufnahme einer Legaldefinition des mittelbaren Vorteils in die Regelung des § 12 KAG nicht gefolgt wurde, wurden nach diesseitigem Dafürhalten mit der beabsichtigten Änderung in § 12 Abs. 1 Satz 2 und den Ausführungen zu Art. 1 Nr. 3 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) der Gesetzesbegründung wichtige Grundlagen für eine rechtssichere Beitragserhebung gelegt.

3. In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit erneuern und bekräftigen wir den Vorschlag (s. hierzu bereits Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände an das Ministerium des Innern und für Sport vom 16.05.2014), eine Übergangsregelung in das Änderungsgesetz mit aufzunehmen.

.../ 3

Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz

GStB

Da die Satzungen erst während des Jahres 2016 der neuen Rechtslage angepasst werden können, könnten Beitragspflichtige vor Inkrafttreten der neuen Satzungen die Rechtswidrigkeit der Veranlagung geltend machen, da Satzung, Kalkulation und Beitragsbescheide nicht der Neufassung der gesetzlichen Regelung entsprechen.

Diese Vernichtungswirkung für bestehendes Satzungsrecht haben diejenigen Vorschriften des Änderungsgesetzes, die von der bisherigen Gesetzesfassung bestimmte Beitragspflichten

- erweitern (so zum Tourismusbeitrag Art. 1 Nr. 3 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) und somit bisherige Satzungen unvollständig werden lassen (vgl. OVG RP, Urt. v. 10.7.1978 – 6 A 77/76 -, KStZ 1979, 110 ff, 111) oder
- entfallen lassen (so zum Gästebeitrag Art. 1 Nr. 3 Buchst. d) Unterbuchst. cc) und dd).

Vorgeschlagen wird daher erneut folgende Übergangsregelung des Änderungsgesetzes:

Artikel 4

1. Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b) Unterbuchst. bb) – Änderung des § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG – gilt bis zum Ablauf des Jahres 2016 nicht für Fremdenverkehrsbeitragssatzungen, die vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes beschlossen worden sind und die Beitragspflicht nicht ausdrücklich an das Angebot solcher Leistungen knüpfen, die aufgrund des örtlichen Fremdenverkehrs nachgefragt werden.
2. Artikel 1 Ziff. 3 Buchst. d) Unterbuchst. cc) und dd) – Änderung des § 12 Abs. 2 Sätze 3 und 4 KAG – gilt bis zum Ablauf des Jahres 2016 nicht für Kurbeitragssatzungen, die vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes beschlossen worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Winfried Manns